

Obligatorische Unfallversicherung (UVG) 2009 Wissenswertes für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Allgemeines

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) ist die Unfallversicherung für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch.

Versicherungspflicht

Obligatorisch zu versichern sind alle Arbeitnehmende, einschliesslich Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie in Lehr- und Invalidenwerkstätten tätige Personen. Obligatorisch versichert sind auch Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgebenden tätig sind (Schnupperlehre), für die Dauer dieser Tätigkeit.

Nicht obligatorisch zu versichern sind namentlich:

- mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die mit dem Leiter des Landwirtschaftsbetriebs in auf- und absteigender Linie verwandt sind,
- in der Schweiz wohnhafte Selbständigwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder (diese können sich freiwillig versichern),
- Bundesbedienstete, die der Militärversicherung unterstellt sind,
- Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit,

- Konkubinatspartnerinnen und -partner, die in dieser Eigenschaft AHV-beitragspflichtig sind,

- Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit.

Geringfügiger Lohn

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung Unfallversicherungsprämien abzuziehen. Die Prämien müssen jedoch nicht erhoben werden, wenn

- ausschliesslich Arbeitnehmende beschäftigt werden, deren Lohn 2'200 Franken nicht übersteigt, und
- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt.

Wurden unter diesen Voraussetzungen keine Prämien erhoben, erbringt die Ersatzkasse die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmende, für deren Versicherung die SUVA nicht zuständig ist und die von Arbeitgebenden nicht versichert worden sind.

Die Ersatzkasse UVG erhebt, nachdem sich ein versicherter Unfall ereignet hat, von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber eine Ersatzprämie.

Versicherer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind je nach Versichertenkategorie bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), bei anderen zugelassenen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungskassen) oder

bei einer von diesen betriebenen Ersatzkasse zu versichern.

Arbeitgebende, deren Betriebe nicht schon durch das Gesetz bei der SUVA versichert sind, müssen dafür sorgen, dass ihre Arbeitnehmenden bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert sind. Die Liste der Unfallversicherer ist im Internet unter www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/index.html?lang=de abrufbar.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie bei Berufskrankheiten gewährt. Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgebenden nicht mindestens acht Stunden beträgt, sind jedoch nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten tragen die Arbeitgebenden. Die Prämien der obligatorischen Versicherung für Nichtberufsunfälle gehen zulasten der Arbeitnehmenden. Abweichende Abmachungen zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben vorbehalten. Die Arbeitgebenden schulden den gesamten Prämienbetrag. Sie ziehen den Anteil der Arbeitnehmenden vom Salär ab.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung beträgt 126'000 Franken.

Pflichten bei Übernahme eines Betriebs

Die Übernahme eines Betriebs ist dem bisherigen Versicherer von den neuen Besitzern innert 14 Tagen zu melden.

Ersatzprämien

Von Arbeitgebenden, die ihre Arbeitnehmenden nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebs nicht gemeldet haben, erhebt die SUVA oder die Ersatzkasse für die Dauer der Versäumnis, höchstens aber für fünf Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrags. Diese Ersatzprämie wird von der SUVA oder der Ersatzkasse erhoben. Es werden Verzugszinsen berechnet. Der Betrag der Ersatzprämie wird verdoppelt, wenn sich die Arbeitgebenden der Versicherungs- oder Prämienpflicht in unentschuldbarer Weise entzogen haben. Kommen die Arbeitgebenden ihren Pflichten wiederholt nicht nach, kann eine Ersatzprämie vom drei- bis zehnfachen Prämienbetrag erhoben werden. Ersatzprämien dürfen den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

Erfassungskontrolle

Die Kantone überwachen die Einhaltung der Versicherungspflicht. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der vom Kanton bezeichneten Stelle, in der Regel der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (SVA), die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
www.svazurich.ch